

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Inhabers und Betreibers des „Fendlhof - Saal“

83734 Hausham-Agatharied - Obere Tiefenbachstraße 8a
Inhaber Max Fendl - Betreiberin Christine Fraunhofer

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt der zwischen dem Betreiber „Fendlhof“ (im Folgenden: Betreiber) und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung. Sie gelten für sämtliche Leistungen des Betreibers. Sie gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Betreiber ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat; dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Betreiber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.

b. Die Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Kunden kommt wie folgt zustande: Der Kunde erhält eine erste schriftliche Buchungsbestätigung mit Angabe des zu reservierenden Veranstaltungstermins; mit schriftlicher Rückbestätigung (auch per E-Mail) dieses Termins durch den Kunden wird der Auftrag erteilt (erfolgt die Rückbestätigung nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung, wird die Terminreservierung aufgehoben).

c. Im Einzelfall getroffene, individuelle Absprachen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Absprachen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die schriftliche Buchungsbestätigung maßgebend.

2. Vertragsgegenstand

a. Gegenstand der Vereinbarung ist die Buchung des Eventlokals „Fendlhof“ in Hausham-Agatharied

b. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Eventlokal ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten oder Dritte zu überlassen.

c. Das Eventlokal steht dem Kunden für die Dauer des in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitraumes mit der angegebenen Personenzahl als Obergrenze zur Verfügung.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

a. Der Betreiber stellt sicher, dass die Nutzung des Eventlokals zu dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Zweck für den Kunden möglich ist.

b. Der Betreiber sorgt für die gesamte Bewirtschaftung des Events. Individuelle Absprachen zwischen dem Betreiber und dem Kunde(n) ist möglich.

c. Die Beauftragung eines externen Cateringpartners ist nur nach Absprache mit dem Betreiber möglich. Der Betreiber sorgt für die Bewirtschaftung des Events mit Getränken. Bei mitgebrachte Kuchen/Torten berechnen wir ein Tellergeld von 1,50 €/Gast

d. Weitere Leistungen können individuell vereinbart werden.

4. Pflichten des Kunden

a. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung/Buchungszusage beauftragt der Kunde verpflichtend (vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Absprache), den genannten Cateringpartner des Betreibers und den Betreiber mit der Bewirtschaftung des Events mit Speisen und Getränken.

Im Falle eines Rücktritts gelten die unter Ziffer 6 enthaltenen Regelungen (Stornierung durch den Kunden) entsprechend.

b. Die Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Eventlokals durch den Kunden obliegen ausschließlich dem Kunden. Der Kunde stellt den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflichten frei.

c. Der Kunde verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten in jenem Grund-Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber erhalten hat. Für die Endreinigung ist der Betreiber zuständig. Bei Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, bezahlt der Kunde an den Betreiber für den diesbezüglichen Mehraufwand einen Betrag von pauschal **300,- EUR inkl. Umsatzsteuer**.

5. Auftragserteilung, Zustandekommen des Vertrages, Vorschussrechnung

5.1. Der Beauftragung an den Betreiber des „Fendlhof-Saal“ geht ein erstes schriftliches Angebot seitens des Betreibers voraus, welches dem Kunden auf Grundlage der gewünschten Leistungen kostenfrei erstellt wird.

5.2. Der Vertrag über die Leistungen des "Fendlhof-Saal" kommt bei Annahme des gem. 5.1. unterbreiteten Angebotes zustande. Die Annahme durch den Kunden soll schriftlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Annahme erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch den Betreiber des „Fendlhof-Saal“. Insbesondere sind die Anzahl der vom Kunden mitgeteilten Teilnehmer sowie der vereinbarte Zeitpunkt der Veranstaltung mit Annahme des Angebotes verbindlich. Nachträgliche Änderungen können nur noch über eine einvernehmliche Vertragsänderung erfolgen.

5.3. Mit Zustandekommen des Vertrages ist der Betreiber berechtigt, einen Vorschuss über die Hälfte der im Vertrag aufgeführten Kosten in Rechnung zu stellen. Der Restbetrag zuzüglich angefallener verbrauchs- sowie zeitabhängiger Leistungen wird nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

5.4. Änderungswünsche des Kunden bezüglich des gem 5.1. unterbreiteten Angebotes bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch den Betreiber des „Fendlhof-Saal“. Der Betreiber wird den Kunden seinen Änderungswünschen entsprechend ein weiteres modifiziertes Angebot unterbreiten. Die Erstellung des modifizierten Angebotes ist nicht mehr kostenfrei, sondern ist vom Kunden nach zeitlichem Aufwand in der vereinbarten Höhe zu vergüten (Konzeptionshonorar). Dies gilt auch für nachfolgende weitere Modifikationen in der Konzeption, die der Kunde veranlasst. Ziffern 5.2. sowie Ziffer 5.3. gelten entsprechend.

a. Massgebend ist die in der aktuell gültigen Buchungsbestätigung genannte Vergütung.

b. Der Kunde ist verpflichtet, nach der in Ziffer 1 b genannten Auftragserteilung eine erste Anzahlung in Höhe von **50 % zu leisten**; diese Anzahlung ist fällig zwei Wochen nach Erhalt der diesbezüglichen Abschlagsrechnung (1. Abschlagsrechnung) und ist auf das darin angegebene Konto des Betreibers zu leisten. Der Betreiber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit dieser Anzahlung in Verzug gerät; im Falle eines Rücktritts gelten die in Ziffer 6 b enthaltenen Regelungen entsprechend.

c. Der Restbetrag ist nach der Veranstaltung sofort nach Erhalt der diesbezüglichen Rechnung auf das darin angegebene Konto des Betreibers zu bezahlen.

6. Stornierung durch den Kunden

a. Jede Art der Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.

Im Falle einer Stornierung durch den Kunden hat der Betreiber das Recht, eine angemessene Vergütung zu fordern. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen, es

sei denn der Kunde weist nach, dass überhaupt kein oder ein (wesentlich) geringerer Schaden entstanden ist, wobei der Betreiber verpflichtet ist, im Falle einer anderweitigen Vergabe des stornierten Termins dies mitzuteilen:

b. Im Falle einer anderweitigen Vergabe des stornierten Termins schuldet der Kunde dem Betreiber eine Vergütung in Höhe von **250,- EUR** inkl. Umsatzsteuer als Entschädigung für den Aufwand auf Seiten des Betreibers.

c. Falls eine anderweitige Vergabe des stornierten Termins nicht erfolgt ist, gilt wie im beauftragten schriftlichen Angebot für die Miete des Eventlokals ein Betrag von 50 % des vereinbarten Zeitraumes zzgl. Umsatzsteuer.

d. Auf die nach diesen Regelungen geschuldete Vergütung werden eventuell erfolgte Anzahlungen angerechnet. Soweit eventuell erfolgte Anzahlungen über die geschuldete Vergütung hinausgehen, erfolgt eine Rückzahlung an den Kunden.

e. Das Recht des Betreibers, weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

f. Die Benennung von Ersatzteilnehmern ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Ersatzteilnehmer besteht nicht.

g. Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Veranstaltungstermins besteht nicht. Die Änderung kann nur durch Stornierung und nachfolgenden Neuabschluss eines Vertrages erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Regelungen in Ziffern 6 b und 6 c.

Ist die Nutzung des Eventlokals infolge eines vom Betreiber nicht zu vertretenden Umstands unmöglich oder eingeschränkt oder ist dies absehbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts gilt: eventuell vom Kunden bereits geleistete Anzahlungen sind vom Betreiber an den Kunden zurück zu zahlen; im Übrigen sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien ausgeschlossen.

7. Unmöglichkeit oder Einschränkung der Nutzung des Eventlokals infolge vom Betreiber nicht zu vertretender Umstände

8. Haftung

a. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Betreibers auftreten, so wird der Betreiber auf Rüge des Kunden unverzüglich für Abhilfe sorgen.

b. Auf Schadensersatz haftet der Betreiber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

aa. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

bb. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

c. Die sich aus Ziffer 8 b ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Betreiber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht bei Arglist oder Übernahme einer Garantie.

d. Der Kunde haftet dem Betreiber für Beschädigungen und Verluste, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden selbst oder seiner Gäste, Kunden, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter oder sonstigen Hilfskräfte verursacht werden.

e. Die Anbringung von Dekorationsmaterialien oder Ähnlichem sowie die Nutzung von Flächen außerhalb der angemieteten Räumlichkeiten und Flächen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.

f. Es ist nicht gestattet, Feuerwerkskörper zu zünden. Schäden durch Einsatz von Wunderkerzen/ Kerzen müssen auch ohne Verschulden ersetzt werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Kunden.

9. Datenschutz

Der Betreiber gewährleistet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nur für den vereinbarten Zweck erfolgt.

a. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

b. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksam ersetzen, die den unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.
Hausham-Agatharied 18.08.2020